

## Tit. B.5.3 RdSchr. 10h

### Grundsätzliche Hinweise zu den mitgliedschafts- und beitragsrechtlichen Regelungen zum Zusatzbeitrag

---

## Tit. B – Zusatzbeitrag -> Tit. B.5 – Mitgliedergruppen ohne Verpflichtung zur Zahlung des Zusatzbeitrags

**Titel:** Grundsätzliche Hinweise zu den mitgliedschafts- und beitragsrechtlichen Regelungen zum Zusatzbeitrag

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 10h

**Gliederungs-Nr.:** Rickel

**Normtyp:** Rundschreiben

### Tit. B.5.3 RdSchr. 10h – Keine Zahlungspflicht für bestimmte Rentenantragsteller

(1) Die Beitragsfreiheit nach § 225 SGB V für bestimmte Personenkreise von Rentenantragstellern bis zum Beginn der Rente findet ebenfalls auf den Zusatzbeitrag Anwendung. Ab dem - ggf. rückwirkend festgestellten - Zeitpunkt des Rentenbeginns ist jedoch der Zusatzbeitrag zu zahlen bzw. nachzuzahlen, verbunden mit dem grundsätzlichen Anspruch auf Sozialausgleich .

(2) Rentenantragsteller, die grds. nach § 225 Satz 1 SGB V beitragsfrei sind, jedoch nach Satz 2 der Vorschrift weitere beitragspflichtige Einnahmen in Form von Arbeitseinkommen oder Versorgungsbezüge haben, sind zur Zahlung des Zusatzbeitrags verpflichtet.